

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

12.4.1837 (No. 101)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 101.

Mittwoch, den 12. April

1837.

Baden.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 11. April. 6te öffentliche Sitzung der ersten Kammer.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer vor, in Betreff der Annahme des Gesetzeswurfs über die Faustpfandsverträge der Amortisationskasse. Die Kammer beschließt die Ueberweisung an eine Vorberathung.

Von dem Sekretariat wird nunmehr die Anzeige gemacht, daß in der letzten Vorberathung folgende Kommissionen gewählt worden seyen:

- 1) für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse betreffend: geh. Hofrath Rau, Frhr. v. Berckheim d. j. und Staatsrath Nebenius;
- 2) für den Gesetzentwurf, das Kesselgeld betr.: geh. Hofrath Rau, Frhr. v. Bodmann und Frhr. v. Rüb.

Der Tagesordnung zufolge werden über diese beiden Gesetzentwürfe die Kommissionsberichte erstattet, und zwar vom geh. Hofrath Rau über das Kesselgeld und vom Staatsrath Nebenius über die Verfassung u. Verwaltung der Amortisationskasse.

Der Druck und die sofortige Vertheilung dieser Berichte wird beschlossen.

Karlsruhe, 11. April. 9te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, unter dem Voritze des Präsidenten Wittermaier. In Gegenwart der Staatsminister Winter und v. Bittersdorff, des Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, und des geh. Rath's Ziegler.

Es werden folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

- 1) Vom Gemeinderath und einer großen Anzahl Bürger von Liebenstadt (Bezirksamt Adelsheim), betreffend das provisorische Gesetz v. 16. Febr. d. J., Reg. Blatt Nr. 5, über die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsritterschaft.
- 2) Vom Gemeinderath Mordingen (Bezirksamt Breisach), Beschwerde Namens der Gemeinde gegen die Taxation ihrer Häuser im Allgemeinen.
- 3) Vom Pfarramt, beziehungsweise dem Dorfschulinspektor Gerber von Nebsheim (Bezirksamt Bretten), das durch das Schulgesetz von 1834 ein-

geführte Schulgeld und dadurch veranlaßten Unannehmlichkeiten betr.

- 4) Von Christ. Feid, Joh. Krieger, Heinr. Knecht, Ernst Bracht, Christian Adam und Joh. A. Kling, Namens der Schneiderzunft von Bruchsal, um Verwendung wegen Zuweisung der Arbeiten für's Militär.
- 5) Durch den Abg. Kuenger: von Jakob Leiber von Altdorf (Bezirksamt Eugen), Beschwerde des Amtes Stetten wegen einer Schuld an Mathä Leiber von Konstanz.
- 6) Durch den Abg. Lauer: eine von 107 Kaufleuten in Mannheim unterzeichnete und in einem Anhang begründete Petition um Errichtung von Handelsgewerkschaften, wenigstens in Bezug auf die Stadt Mannheim.

Da der Abg. Christ wegen Unpäßlichkeit die von ihm angekündigte Motion auf Abänderungen des bis jetzt bestehenden Brandversicherungswesens heute nicht begründen kann, so fordert der Präsident den Abg. Kern zur Berichterstattung über den Gesetzentwurf: die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Haltung des Faselviehes betr., auf.

Nachträglich übergibt der Abg. Duttlinger zwei Petitionen:

- 1) Vom Bürgermeister Dr. Warth in Kilsheim (Bezirksamt Tauberbischofsheim), die Verbesserung des Instituts der Amtsrevisorate und Theilungskommissäre betr.
- 2) Vom Altbürgermeister Bollweg (Bezirksamt Wertheim), die Verbesserung des Amtsrevisoratswesens betr.

Indem der Abg. Duttlinger diese Petitionen der besondern Aufmerksamkeit der Kommission und der möglichsten Beschleunigung empfiehlt, trägt er auf Verstärkung dieser Kommission an, welchem Antrag sich die Abgeordneten v. Kottek, Sander und Merk widersetzen, worauf der Abg. Duttlinger seinen Antrag aus dem Grunde wieder zurücknimmt, weil es den Mitgliedern der Kommission selbst nicht angenehm sey. Der Abg. Kettig nimmt den Antrag wieder auf; derselbe wird bei der Abstimmung von der Kammer verworfen.

Der Abg. Martin richtet nun die Frage an die Regierungskommissäre: ob die Kammer nicht noch auf diesem Landtage ein Gesetz über Einführung breiter Stadtelgen erwarten dürfe. Worauf Staatsminister Winter entgegen-

net, daß demnächst ein Gesetzentwurf hierüber werde vorgelegt werden.

Hierauf eröffnet der Präsident die Diskussion über den Kommissionsbericht: den Zuzug von Zeugen bei Eheverträgen betr. Im Allgemeinen spricht der Abg. Wegel dem Kommissionsentwurf das Wort, indem er denselben für eine wohlthätige Erscheinung und für eine nothwendige Maaßregel hält, die nicht nur durch die diesfallige Gesetzkunde so vieler Staatsbürger, sondern auch durch die verschiedenen Ansichten der Beamten in Beziehung auf die Anwendung der Notariatsordnung geboten sey, und wodurch sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft eine vollkommene Rechtssicherheit gewährt werde.

Trefurt fügt dem Kommissionsberichte einige geschichtliche Thatsachen in Beziehung auf die Rechtsgeschichte der Notariatsordnung bei und schließt daraus, daß eine Entscheidung der Frage nothwendig falle: ob die Amtsrevisoren an die Notariatsordnung gebunden seyen.

Der Präsident des Justizministeriums setzt in Kürze die Gründe auseinander, warum die Regierung der, sowohl in Beziehung auf den Gegenstand, als in Hinsicht der Form vorgeschlagenen Erweiterung des Regierungsentwurfs ihre Zustimmung gebe.

Serbel hält zwar den Gesetzentwurf für heilsam, wünscht jedoch, daß nunmehr in Bälde eine Amtsrevisoratsordnung an die Stelle der durch dieses Gesetz aufgehobenen Notariatsordnung gesetzt werde, worauf Staatsrath Jolly die Antwort ertheilt, daß sich die Regierung mit Bearbeitung einer solchen gegenwärtig befaße.

Weller glaubt, daß durch dieses Gesetz die Rechtssicherheit der Staatsbürger vermehrt werde, da die Notariatsordnung Bestimmungen enthalte, die zur Wesenheit eines Vertrags gehören, die aber durch das neue Gesetz aufgehoben seyen, wie z. B., daß die Zeugen die Verträge mit zu unterzeichnen und der Staatschreiber dieselben selbst zu schreiben habe. Er schlägt deshalb vor: daß die Notariatsordnung bis zum Erscheinen der Amtsrevisoratsordnung für gültig erklärt werde, oder eventuell: daß die Erfordernisse einer Amtsrevisoratsurkunde, wie solche in der Notariatsurkunde vorgeschrieben seyen, in das Gesetz aufgenommen werden. Der Ansicht: daß die Notariatsordnung einstweilen fortbestehen solle, jedoch in der bisherigen Weise und nach der Fassung des Regierungsentwurfs, trat der Abg. Merk bei, und nach dem der Abg. Duttlinger noch auseinandergesetzt hatte, daß die Rechtssicherheit durch das neue Gesetz nicht gefährdet sey, und daß sie dieses nur dann seyn würde, wenn man die Notariatsordnung wie bisher fortbestehen ließe, daß übrigens die Vorschläge des Abg. Weller in dem Gesetze nicht nothwendig, wenn gleich unschädlich seyen, wurde die allgemeine Diskussion geschlossen und sofort zum §. 1 übergegangen, der also lautet:

„Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge oder andere Urkunden können darum, weil bei Formlichkeiten nicht beobachtet wurden, die allein

in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht angefochten werden.“

Gegen die rückwirkende Kraft dieses §. spricht sich der Abgeordnete Aspach in ausführlicher Rede aus, und indem er ein Auskunftsmittel in der authentischen Interpretation findet, schlägt er vor, daß der §. also gefaßt werde:

„In Bezug auf die von Amtsrevisoren oder deren Stellvertreter seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge oder andere Urkunden, wird der §. 7. des II. Einführungsedikts dahin erläutert, daß dadurch die Vorschriften der Notariatsordnung von 1806 und des Nachtrags dazu von 1809 über die dort für die Ehe und andere Verträge geforderte Zuziehung von 2 Zeugen aufgehoben worden seyen.“

Ueber diesen Vorschlag, so wie hauptsächlich über den Grundsatz der Rückwirkung des Gesetzes entsteht eine lange Debatte zwischen den Abgeordneten Beck, Sander, Trefurt, Welcker, Duttlinger und von Rotteck, nach deren Schluß die Kammer den §. 1. nach der Fassung der Kommission annimmt.

Der §. 2., lautet:

„Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftig, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben.“

wird, ohne Diskussion, gleichfalls unverändert angenommen. Ueber den §. 3., des Inhalts:

„Zur Errichtung von Amtsrevisoratsurkunden über andere Verträge oder einseitige Willenserklärungen sind künftig ebenfalls zwei Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, insofern nicht besondere Gesetze oder Verordnungen etwas Anderes festsetzen. — werden mehrere Vorschläge gemacht. Namentlich trägt Bohm darauf an, daß beigefügt werde: „widergenfalls dieselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verlieren.“ Beck wünscht die Einschaltung: „bei Vermeidung der Nichtigkeit der Urkunde;“ Trefurt will statt „Amtsrevisoratsurkunde“ den Ausdruck: „Staatschreibereurkunde“ gebraucht wissen; Duttlinger schlägt vor, beizusetzen: „widergenfalls sie nicht als Staatschreibereurkunden gelten.“ Bader endlich hegt Zweifel, ob die Bestimmung dieses §. nur von den vor Amtsrevisoren errichteten Urkunden zu verstehen sey, und stellt den Antrag, bei so verschiedenen, nicht zu vereinbarenden Ansichten und der Wichtigkeit der Sache, diesen §. und sämtliche Vorschläge darüber an die Kommission zur nochmaligen Berathung zu verweisen, welcher Antrag vielseitig unterstützt und von der Kammer zum Beschluß erhoben, sofort die heutige Sitzung geschlossen wird.

Karlsruhe, 11. April. Wir lassen nachstehend den vom Abgeordneten Duttlinger in der 8ten öffentlichen Sitzung vom 7. April erstatteten Kommissionsbericht über das provisorisch erlassene Gesetz: den Zuzug von Zeugen zur Errichtung von Eheverträgen betr. — folgen zum bessern Verständniß des Berichtes über die

heutige Sitzung, in der jener Kommissionsbericht zur Diskussion kam:

Meine Herren! Das Landrecht fordert zur Gültigkeit der Eheverträge deren schriftliche Abfassung durch einen Staatschreiber (L. R. S. 1394). Das zweite Einführungsbedikt weist (im §. 7) die nach dem Landrecht den „Staatschreibern“ zukommenden Geschäfte den Amtsrevisoren zu. Sie sind es darnach auch, welchen seit der Einführung des neuen Landrechts die Errichtung der Eheverträge zusteht, und zwar mit Ausschluß aller andern Staatschreiber oder eigentlichen Notarien, seitdem die darüber vorgekommenen Zweifel durch die großherz. Verordnung vom 13. Mai 1812, Reg. Blatt Nr. 19, in diesem Sinne entschieden sind. Es war in der nämlichen Stelle (§. 7) des Einführungsbedikts, welche die durch das Landrecht den „Staatschreibern“ zugewiesenen Geschäfte den Amtsrevisoren überträgt, für diese letztern eine „demnächst“ zu ertheilende Amtsinstruktion verheißen. „Die Revisoratsinstruktion — sagt das Edikt — welche demnächst herauskommen wird, enthält die nähern Vorschriften über alle diese Geschäfte, so wie über jene der Staatschreiber.“ Es ist diese Verheißung nicht in Erfüllung gegangen. Eine Folge davon war, daß bereits in den ersten Zeiten nach der Einführung des Landrechts mancherlei Zweifel über die Frage voramen: ob und in wie weit die von den Amtsrevisoren aufgenommenen Urkunden bis zum Erscheinen der zugesagten neuen Ordnung nach den Formen der früheren Notariatsordnung und ihres Nachtrags, oder nach welchen andern Vorschriften eingerichtet werden müßten? — Selbst der Kommentator des Edikts (Staatsrath Brauer Erl. IV. S. 570) äußert darüber seine Zweifel in folgenden Ausdrücken: „Bis die hier zugesagte neue Ordnung erscheint, werden die Amtsrevisoren zwischen den alten Amtschreibereigengeschäften und den alten Notariatsgeschäften unterscheiden müssen. Bei jenen (den Amtschreibereigengeschäften) geht einstweilen ihre alte Verfertiigungsart fort, wobei auch um so weniger Anstand ist, weil hier meistens ohnehin Ortsvorgesetzte, Waisengerichter oder zusammenwirkende Vertragspersonen noch außer ihnen die Urkunde unterzeichnen, mithin deren Glaubwürdigkeit sicher stellen. Hingegen bei den Notariatsgeschäften, wo oft des Staatschreibers alleinige Handlung zu beurkunden ist, z. B. bei Wechselabsagen, Ladungsverkundigungen u. s. w., werden die Amtsrevisoren, bis jenes Gesetz erscheint, wohl thun, gemäß der alten Notariatsordnung zwei Zeugen, oder statt deren eine zweite, Staatschreibereigenschaft genießende, Person zuzuziehen, als ohne welcher wenigstens auswärts ihre Urkunde für eine öffentlich beglaubigte nicht gelten würde, so wie auch das Amtsrevisoratsiegel hierbei niemals mangeln darf.“ So Brauer. Es wurden Zweifel von gleicher Art bald auch an das großh. Justizministerium selbst gebracht, namentlich über die Frage, die unsere jetzige Aufgabe zunächst berührt: ob die Amtsrevisoren seit der Einführung des neuen Landrechts u. bis zum Erscheinen der verheißenen neuen Ordnung bei der Errichtung

von Eheverträgen an die Vorschriften der alten Notariatsordnung (von 1806) und des Nachtrags dazu (von 1809), insbesondere an die Vorschrift des §. 11 derselben gebunden seyen, wornach dazu unter allen Voraussetzungen zwei Zeugen beigezogen werden müßten? — Es erfolgte darauf eine „Erläuterung“ des großh. Justizministeriums vom 27. Mai 1812 (verkündet im Reg. Blatt Nr. 18) in folgenden Ausdrücken: „Da die Amtsrevisoren durch das zweite Einführungsbedikt zum Landrecht an die Notariatsordnung nicht gebunden, vielmehr auf eine eigene, zur Zeit noch nicht erschienene Instruktion verwiesen worden sind, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß Eheverordnungen und alle andere, nach ihrer früheren Berechtigung von ihnen kraft Amtsobliegenheit verfaßten Urkunden auch ohne Zuzug von Zeugen im Lande gültig sind; indessen werden sie denn doch wohl daran thun, zwei Zeugen, oder einen, statt ihrer geltenden weiteren Staatschreibereigerechtigten, auch ehe solches die demnächst erscheinende Revisoratsinstruktion gebietet, dabei zuzuziehen, weil sonst, wenn ihre Urkunden im Auslande gebraucht werden, Anstände dagegen gemacht werden könnten, wegen deren alsdann der Betheiligte nach Befinden sie in Anspruch nehmen könnte.“ — So das großh. Justizministerium! — Da nun aber dasselbe Ministerium eben die Oberbehörde ist, von welcher die Amtsrevisorate ihre Weisungen zu empfangen haben, so ist natürlich, daß jene „Erläuterung“, wenn ihr gleich keine Gesetzeskraft zukommt, und sie daher von den Gerichten nicht beachtet werden dürfte, insoweit sie mit dem wahren Inhalt der Gesetze nicht übereinstimmt, für die Amtsrevisorate zur leitenden Norm wurde, nach der sie sich von da an bei der Aufnahme von Eheverträgen gerichtet haben. Die Amtsrevisoren hielten den Bezug von Zeugen nicht für gesetzlich nothwendig. Wo im einzelnen Falle wirklich Zeugen beigezogen wurden, geschah es nicht, weil man es für gesetzlich erforderlich oder nothwendig, sondern nur, weil man es im einzelnen Falle für räthlich, für nützlich ansah. Es ist demnach im Laufe der sieben bis acht und zwanzig Jahre, während welcher das Landrecht besteht, eine übergroße Zahl von Eheverträgen ohne Beizug von Zeugen im Lande errichtet worden, so daß die Frage: ob solcher Mangel einen Ehevertrag ungültig mache? — dormalen vielleicht im ganzen Gebiete unseres bürgerlichen Rechts an praktischer Wichtigkeit kaum von einer andern übertroffen werden kann. Früher, wie es scheint, niemals Gegenstand eines gerichtlichen Streits, ist es im vorigen Jahre geschehen, daß der oberste Gerichtshof in einem im Wege der Oberappellation dahin gekommenen Rechtsstreite die wichtige Frage zu entscheiden hatte. Die Entscheidung fiel so, daß durch ihr Bekanntwerden die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade und ungewöhnlichem Maße erregt wurde. Das Urtheil des obersten Gerichtshofs vom 12. August 1836, die Urtheile zweier untern Instanzen reformirend, erkannte den angefochtenen Ehevertrag für nichtig, weil dessen Errichtung ohne Zuziehung von Zeugen statt gefunden hatte. Es erschien diese Entscheidung des obersten Gerichtshofs als ein Ereigniß, wodurch die Ruhe, die Rechtssicherheit von

Tausenden erschüttert wurde, wodurch Tausende von Familien, deren eheliche Güterrechte durch Urkunden normirt sind, die ganz von dem nämlichen Vorwurf getroffen werden, wie der so eben von dem obersten Gerichtshofe des Landes für nichtig erklärte Ehevertrag, sich mit einemmale der Gefahr preisgegeben sahen, daß ihre gleichen Verträge, deren Gültigkeit und Rechtsbestand bisher ausser allem Zweifel schien, nunmehr früher oder später von der Unredlichkeit oder Leidenschaft in gleicher Weise angefochten, und mit dem Frieden und der Ruhe der Familien selbst ebenfalls vernichtet werden dürften. Es lag hierin für die Staatsgewalt eine mächtige Aufforderung, Maßregeln zu treffen, Mittel zu ergreifen, um die aufgeregten Besorgnisse wieder zu beseitigen, und die Gefahren, welchen die wichtigsten Interessen, die Ruhe und der Frieden eines so großen Theils der Staatsgesellschaft preisgegeben war, in thunlicher Weise wieder aufzuheben. Es verdient gerechte Anerkennung, daß die Regierung nicht säumte, der Angelegenheit die Sorge zuzuwenden, die ihre Wichtigkeit forderte. Sie wählte unter den mehreren Mitteln, die zum Ziele führen mochten, die Erlassung des provisorischen Gesetzes vom 3. Nov. 1836, durch welches festgesetzt wurde: „Daß die von Amtsevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge darum, weil hierbei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden können.“ Ein zweiter Artikel des Gesetzes setzt für die Regulirung der Zukunft die weitere Bestimmung hinzu: „Daß künftighin zur Errichtung von Eheverträgen, bei Vermeidung ihrer Wichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen zuzuziehen seyen, mit den im Landrechtsfuß 980 bezeichneten Eigenschaften.“ Die Regierung hat Ihnen, meine Herren, das Gesetz zur Berathung und Ertheilung Ihrer Zustimmung unverändert so vorgelegt, wie es ursprünglich erlassen ist. Ihre Kommission hat dasselbe sorgsam geprüft, und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen das Ergebnis ihrer Berathung vorzulegen. (Schluß folgt.)

* **Mannheim**, 10. April. Se. Durch. der Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen, der schon einige Zeit hier verweilt, wird bald nach der Abreise Ihrer königl. Hoheit der verwitweten Großherzogin, die am 16. d. M. erfolgen wird, nach Sigmaringen zurückkehren. — Zu dem diesjährigen Maifeste werden schon vielseitig Vorbereitungen getroffen; es werden dabei, ausser einem Wettrennen, ein Wettflügen und eine Viehschau mit Preisvertheilung stattfinden. — Nach einem Artikel des Mannheimer Tagblatts dürfte die Loisel'sche Kunstreitgesellschaft auch nicht wenig zur Verherrlichung des Festes beitragen. — Abermals hat eines unserer Handelshäuser, zwar nicht unerwartet, aber doch schneller, als man vermuthete, fallirt.

B a i e r n.

München, 7. April. Man stellte sich sanguinisch hoffend den Beginn der projektirten München-Augsburger Eisenbahn in Aussicht, allein es erheben sich, wie es

scheint, neue Hemmungen neben den Forderungen, welche die königl. Postanstalt kaum herabdingen läßt, da das Expropriationsgesetz noch ernste Debatten durchzumachen haben dürfte. Wahrscheinlich wird manche, selbst auf große Strecken ausgebehnte, Eisenbahn im Auslande eher zur Verwirklichung kommen, als unsere in Baiern, vor der Hand nur auf mäßige Entfernung berechnete. Wenn der Staat und die Komite's sich zu gegenseitigen liberalen Konzessionen verstehen, wenn jener mehr den indirekten, der Nation in der Folgezeit zufließenden Nutzen, der wieder nur der seinige wird, ins Auge faßt, und dies nicht allzu kaufmännisch die ersten Opfer scheuen, so muß Baiern dem großen Beispiele anderer Länder folgen, da es an großartigen Unternehmungen beim Bewußtseyn seiner Kraft und seiner Mittel gewiß keinem zurückstehen mag. (Fr. M.)

K u r h e s s e n.

Kassel, 8. April. Wir haben das auffallendste Wetter. Vor einigen Tagen scharfen Frost; jetzt einen Schneefall, der an die Verschneigungen in England, Frankreich und Belgien von diesem Winter erinnert. Die Kommunikation in den Straßen ist nicht ohne Beschwerlichkeit. Die frankfurter Post mit den Briefen und Blättern aus Frankreich, Süddeutschland &c. ist erst heute Morgen um 9 Uhr angekommen.

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

Dresden, 4. April. Gestern begannen die Sitzungen der ersten Kammer auf's Neue mit der Berathung über den Gesetzentwurf, welcher das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betrifft. Nach einer interessanten Debatte wurde die Frage über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen im Falle der Anklage eines Ministerialvorstandes durch 20 gegen 10 Stimmen verneinend entschieden. In der zweiten Kammer hatten sich am 16. Febr. d. J. 13 Stimmen in gleichem Sinne und 49 Stimmen für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. (Leipz. Btg.)

S a c h s e n - K o b u r g - G o t h a.

Gotha, 7. April. Gestern hat auch Ihre Hoh. die regierende Frau Herzogin ihre Rückreise nach Koburg angetreten. So hat uns denn der zahlreiche Besuch von fürstlichen Personen verlassen, dessen wir uns diesen Winter zu erfreuen gehabt haben, und durch welchen unsere Stadt nicht wenig belebt wurde. — Es ist heute ein Schnee gefallen, wie wir ihn selbst während des schneereichen Winters kaum gesehen haben. In dem thüringer Wald ist seit Oktober ununterbrochen die beste Schlittenbahn, und an manchen Stellen liegt der Schnee 16 bis 18 Fuß hoch. (Fr. M.)

D e s t e r r e i c h.

Wien, 5. April. In unserer Armee gehen fortwährend Veränderungen vor. Der bekannte Generalmajor im Geniecorps, Scholl, wurde zum Feldmarschalllieutenant, und Franz Fürst von Lichtenstein, zweiter Oberst von Nikolaus-Husaren, zum Obersten und Regi-

mentskommandanten befördert. Se. Maj. der Kaiser haben kürzlich Allerhöchsth. Wohlgefallen mehreren Infanterie- und Kavallerieregimentern wegen ihrer besondern Auszeichnung und Dressur im Exerciren zu erkennen gegeben. In Italien ist das Beloben der Truppen dem kommandirenden Feldmarschall, Grafen von Radetzky, anheimgestellt. (D. C.)

Preußen.

Berlin, 4. April. Das lebhafteste Gespräch des Tages bildet die Annäherung des Erzbischofs von Köln, Droste von Vischering, der die Regierung dem päpstl. Stuhle gegenüber in keine geringe Verlegenheit setzt. Der Eingriff des Erzbischofs in die obersten Anordnungen des Ministeriums des Kultus, und die Achtung, welche er über Professoren ausspricht, die vom Staate ernannt und eingesetzt sind, machen diesen selbst zum direkten Gegenstand der Verfechtung. Man begreift nicht, was Hr. v. Vischering bewogen haben kann, plötzlich gegen die dogmatischen Grundsätze von Männern aufzutreten, welche schon lange Lehrstühle an der Universität Bonn innehaben. — Die Avancements in der Armee sind zwar nicht so bedeutend ausgefallen, wie man glaubte; indes heben sich dieselben doch gegen mehrere der vorhergehenden Jahre heraus. Der König, welcher nicht ohne die äußerste Nothwendigkeit pensionirt, hat die Listen sehr geschmälert; doch sind, namentlich durch die Besetzung offener Plätze, ziemlich zahlreiche Veränderungen vorgekommen. — Ueber den Fährich v. A. (rinstädt), der vor Kurzem seinen Vorgesetzten erschoss, hat das Kriegsgericht den Tod gesprochen. Die Mutter und Verwandten des Verbrechers flehten bis jetzt vergeblich um Gnade, indes haben Se. Maj., wie man vernimmt, befohlen, daß, in Betracht des Wahnsinns, an welchem Vater und Großvater des Angeklagten litten, der Prozeß nochmals revidirt und ärztliche Untersuchungen mit dem Inculpanten vorgenommen werden sollen. (D. C.)

Belgien.

Brüssel, 6. April. Hr. v. Polignac ist, von England kommend, zu Ostende gelandet.

Großbritannien.

London, 6. April. Die unlängst in der Kron- und Ankertaverne abgehaltene Versammlung des Handwerkervereins, der übrigens auch mehrere ultraradikale Parlamentsglieder bewohnten, und welche bezweckte, die öffentliche Unzufriedenheit mit den von dem Ministerium gegen die Volkspartei in Unterkanada ergriffenen Maßregeln auszudrücken, zeichnete sich durch die über alle Maßen heftige Sprache der auf tretenden Redner, fast lauter Handwerker, aus. Das dritte Wort war Volkssouveränität, Despoten und despotisch, Tyrannen und tyrannisch, mit welchen letztern Ehrentiteln die jetzigen Minister reichlich bedacht wurden; während man die Hoffnung aussprach, die Kanadier würden nöthigenfalls mit offenem Aufstande die stiefmütterliche Behandlung von Seiten des Mutterlandes abzuschütteln wissen.

— Den Times zufolge hat der hochtoryistische Herzog von Newcastle, der in seiner politischen Laufbahn und Handlungsweise und als Mitglied und Redner des Oberhauses den Blättern der Gegenpartei schon vielfach zur Zielscheibe des Tadels und Spottes hat dienen müssen, Auszüge aus einem seit zwanzig Jahren von ihm geführten Tagebuche seines Lebens und Denkens durch den Druck veröffentlicht, die ihn, nach den mitgetheilten Stellen zu urtheilen, als einen selbst seinen politischen Antagonisten ehrenwerthen Charakter erscheinen lassen müssen.

— Parlamentsverhandlungen vom 5. April. Lord Howick, Staatssekretär des Kriegs, legte das Armeebudget vor, das zu 3,111,652 Pfd. St. (1 Pfd. St. = 12 fl.), 1 Schilling und 10 Pence (man sieht, wie genau in England bis auf den Groschen hinaus gerechnet wird) veranschlagt ist, also um 10,375 geringer, als das vorjährige, und nach einer, durch die gewöhnlichen Ansechtungen des sparsamen Hr. Hume, der auch diesmal auf einen Abzug von 500,000 Pf. St., resp. eine Verminderung des Armeestandes um 10,000 Mann antrug, veranlaßten Debatte mit Verwerfung des Hume'schen Amendements durch 48 gegen 11 Stimmen angenommen wurde. — Aus dem interessanten Vortrage, mit welchem Lord Howick sein Budget vorlegte und vertheidigte, und aus der eine Menge belehrender Details enthaltenden Rede, mit welcher Herr Hume die einzelnen Positionen angriff und zu bestreiten versuchte, hier einige Notizen: Es wird die Summe von 9800 Pfd. St. in der Art zur Aufbesserung der Löhnung der Soldaten ausgeworfen, daß ein Soldat, nach siebenjähriger tadelloser Dienstzeit, neben einer um den Arm getragenen Auszeichnung mit einer weißen Borte, eine tägliche Zulage von 1 Pence (3 Kreuzer) erhält; nach 14jähriger tadelloser Dienstzeit, neben der Auszeichnung mit zwei solcher Streifen, eine tägliche Zulage von 1 weitem Pence, also 2 Pence, und nach 21jähriger tadelloser Dienstzeit, neben der Auszeichnung mit drei Streifen, abermals eine Zulage von 1 Pence, also 3 Pence täglich. — Der Effectivstand der britischen Landmacht, ausschließlich der von der ostindischen Compagnie zu unterhaltenden englischen Truppen, beträgt 81,281 Mann, wovon jedoch kaum 21,000 Mann im Lande selbst, alle übrigen 60,000 M. in britischen Besitzungen aller Welttheile vertheilt sind. — Der Dienst in der Fremde, wie der Ausdruck für das Stationirtseyn oder Garnisoniren in jenen Besitzungen lautet, ist an vielen Orten wegen klimatischer Verhältnisse ein sehr harter und den einzelnen Regimentern oft verderblicher, als das Schlachtfeld. Lord Howick hat daher in Gemeinschaft mit dem Generalkommandanten der britischen Landmacht, Lord Hill, dessen Stellung, Rechte und Attribute von den nichtministeriellen und radikalen Mitgliedern des Hauses im Laufe der Debatten vielfach angefochten und getadelt wurden, eine Einrichtung getroffen, wonach die Regimenter rascher, als bisher geschehen, in ihren verschiedenen Stationirungen in den ausländischen Besitzungen umwechseln, und statt z. B. zehn Jahre nacheinander in dem schrecklichen Klima Westindiens stationirt zu bleiben, diesen Zeitraum in drei verschiedenen Himmels-

strichen, also z. B. zuerst im Mittelmeer, dann in Westindien und zum Schluß in Kanada zubringen, durch welche Aenderung Lord Howick die bisher in vielen britischen Kolonien so groß gewesene Sterblichkeit unter den Truppen bedeutend zu verringern hofft. Wie schnell übrigens die Regimenter in ihrer Rotation zum Dienst in der Fremde wieder an die Reihe kommen, beweist u. A. der Umstand, daß ein Regiment, welches, nach 20jährigem Dienst in Ostindien und Neu-Süd-Wales, im September 1833 heimgekehrt war, im Laufe dieses Jahres (1837), und ebenso zwei andere, welche zehn Jahre in Westindien zugebracht hatten und erst im J. 1834 nach Hause gekommen waren, im Laufe des gegenwärtigen Jahres schon wieder zum Koloniendienst sich einschiffen mußten.

— Parlamentsverhandlungen vom 6. April. Hr. Warburton (ein Radikaler) erhielt die Erlaubniß des Hauses, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wornach schon der Besitz eines Jahreseinkommens von 300 Pfd. und beziehungsweise 600 Pfd. St. einen Gewählten gesetzlich befähigen sollen, im Unterhause einen Borough und beziehungsweise eine Grafschaft zu vertreten. Hr. Lender (ein Reformier) hätte gewünscht, daß zur passiven Wahlfähigkeit gar kein Vermögensbesitz erfordert werden solle, ließ es aber bei dieser Meinungsäußerung bewenden. Ueber die Motion des Hrn. Wallace (Radikaler), daß die Londoner Nebenpostbüreau zur Annahme von Briefen bis 12 Uhr Nachts offen bleiben sollten, dauerte die Diskussion, in deren Laufe der Kanzler der Schatzkammer, Herr Spring Rice bemerkte, daß die Regierung einen Gesetzentwurf zur weitem Verbesserung dieser Anstalten noch in dieser Parlamentsession vorzulegen gedenke, beim Abgang der Post noch fort. — Im Oberhause kam nichts von Bedeutung vor, als der Gesetzentwurf wegen des Münzwesens.

Frankreich.

Paris, 6. April. Durch königl. Ordonnanz von 1. d. wurde Hr. Schützenberger, Adjunkt, zum Maire der Stadt Strassburg, an die Stelle des Hrn. Lacombe, der seine Entlassung gegeben, ernannt.

— Man hatte das Vorhandenseyn eines Briefes in Zweifel gezogen, welchen Bonaparte, als erster Konsul, dem Grafen von der Provence geschrieben hat, um denselben zu vermögen, auf seine Rechte auf die französische Krone zu verzichten. Die Wahrheit dieser Thatsache kann aber nun nicht mehr bezweifelt werden. Die Archive des Königreichs haben diese kostbare Autographie, die nun zu einem historischen Denkmal vom höchsten Interesse wird, um 2500 Fr. käuflich erworben.

(Stg. d. Ober- u. Nied. Rh.)

— In der bekannten Schrift des Marschalls Clauzel ist folgende räthselhafte Stelle besonders auffallend: „Ich habe in Syrien befehligt; ich habe Ragusa verwaltet; ich bin Obergeneral in Spanien und Portugal gewesen, in diesen beiden Ländern, wo sich so viele glänzende Vermögen entwickelt haben; im Jahr 1831 hatte ich eine Million geheimer Fonds zu meiner Verfügung, und habe

davon 900,000 Fr. dem Schatze zurückgestellt. Noch bei der Expedition von Constantine, worüber ihr so viel zu erzählen wisset, hatte ich 50,000 Fr. geheimer Fonds, und habe davon über die Hälfte wiedergegeben. Ich habe es früher angedeutet und sage es jetzt offen heraus: es ist mir angeboten worden, die Aufhebung Algiers gegen eine Summe von 100 Millionen für Frankreich und von 5 Millionen für mich selbst zu negoziiren.“

Paris, 7. April. Die mannichfaltigsten Gerüchte über die Ministerkrise füllen fort und fort die Journale, konzentriren sich aber doch in der Behauptung, daß Marschall Soult, vom Könige berufen, nun seinerseits die Zusammensetzung eines neuen Kabinetts versuchen werde.

— Nach dem Constitutionnel ist die Dispensation zur Heirath des Herzogs von Orleans aus Rom angelangt.

— Die gewählten Bertheidiger der drei Angeklagten vor dem Pairshof sind: Delangle für Meunier; Chabry d'Est-Ange für Lacaze; Ledru-Rollin für Lavaur. Die ersten beiden wurden vom Präsidenten ernannt. Die drei Defensoren hatten gestern eine Unterredung mit ihren respektiven Klienten.

— Das Journal des Debats berichtet, daß die Herzogin von St. Len auf ihrem Schlosse Arenenberg in Thurgau sehr krank und der in Eile berufene Doktor Viefranc am 2. d. von Paris nach jenem Landstige abgereist sey.

† Paris, 9. April. Die Kammer hat gestern mehrere, auf Lokalinteressen bezügliche Gesetze votirt, und die Berichte über unbedeutende Petitionen angehört. Durch eine derselben wurde die Verlesung des Marschalls Clauzel in Anklagezustand verlangt; aber die Kammer erlaubte nicht einmal die Vorlesung derselben, und ging, trotz der Bemerkungen des Hrn. Lafitte, zur Tagesordnung über. Diese kurze Diskussion war das einzige einigermaßen interessante Ereigniß der gestrigen Sitzung. Um 4 Uhr verbreitete sich das Gerücht in der Versammlung, der Marschall Soult habe sich endlich mit den Hh. Humann, Passy und Thiers über deren Eintritt in das Ministerium verständigt. Das strahlende Gesicht des ehemaligen Konseilspräsidenten, welcher in diesem Augenblick in den Saal trat, wo er sogleich von glückwünschenden Freunden umgeben wurde, schien diese Nachricht zu bestätigen. Da der König den festen Entschluß angekündigt haben soll, in Bezug auf die spanische Frage und die Finanzgesetze nicht das Geringste nachzugeben, so müssen wohl die Schritte der Hh. Humann und Thiers ihrem Eifer für das Staatswohl gewichen seyn, und es wird mit der Intervention und der Apanage eben so gehen, wie mit der Rentenkonversion, d. h. die öffentlich ausgesprochenen Wünsche werden dort so wenig berücksichtigt werden, wie hier. Die Zusammensetzung des neuen Kabinetts wird nach den gestern in der Kammer zirkulirenden Angaben folgende seyn: Soult, Kriegsminister und Rathspräsident; Thiers, für das Auswärtige; Humann, für die Finanzen; v. Montalivet, für das Innere; Passy, für den Handel und die öffentlichen Arbeiten; Martin (du Nord) für die Justiz; Rosamel für die Marine, und Salvandy für den Unterricht. Man behauptet jedoch von einer andern Sei-

te, daß Hr. v. Montalivet entschieden nicht in das Ministerium eintreten werde. — Gestern ist beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Kurier von Berlin, und ein anderer aus Mecklenburg eingetroffen. Man sagt, daß Interpretationen einiger Artikel der Eheverträge, die verlangt worden wären, den Gegenstand der Botschaft des Hrn. Bresson an die Tuilerien bilden.

Spanien.

Nach Briefen aus Madrid vom 30. März dauerte dort die rauhe, unfreundliche Bitterung und mit ihr die sich immer mehr ausbreitende Grippe fort. Die öffentliche Stimmung scheint fortwährend unruhig bewegt und einen schlimmen Ausbruch drohend zu seyn. Ueber die Abwesenheit des Generals Seoane (der gegenwärtig bekanntlich bei der Nordarmee ist) wird geklagt, da dieser mit seinem Einflusse und seiner Beliebtheit bei der Nationalgarde wie bei den Linientruppen, einer befürchteten revolutionären Bewegung am ehesten begegnen könnte.

Nachrichten aus Bayonne vom 4. April zufolge soll Hernani von vorne und von der Seite von Irun her, durch die christliche Heeresmacht angegriffen und der Plan dazu gemeinschaftlich von Evans, Espartero, den Obersten Wilde und Senihes, und dem Cortesabgeordneten Lujan entworfen worden seyn. — Don Carlos sollen — aus welchen Quellen? wisse man nicht, — über Bayonne bedeutende Geldsummen zugekommen seyn, die zur fast vollständigen Ausbezahlung der Soldrückstände seiner Truppen u. zu bedeutenden Abschlagszahlungen an die Armeelieferanten verwendet worden seyen. 250,000 Franken seyen übrigens kürzlich aus dem Schatze gezogen worden, über deren beabsichtigte Verwendung (zu Bestechungen christlicher Generale?) man im Dunkeln schwebt.

☉ Behobia, 5. April, ¼ auf 3 Uhr Morgens. In zwei Häusern, die höchstens 100 Schritte vom Brückenkopfe entfernt sind, ist Feuer ausgebrochen. Die Christinos versuchen die Häuser mit Kanonen niederzuschleusen; ein starker Südwind entfernt jedoch die Gefahr vom Fort und von uns; gleichwohl fliehen einige Einwohner von Behobia. ¼ auf 5 Uhr. Das Feuer dauert fort, aber die Gefahr ist vorüber. Mehr als 100 Schüsse sind mit den neuen Kanonen gethan; das Feuer verläßt in den Trümmern. — Die militärische Linie bietet keine Bewegung dar; von Zeit zu Zeit fällt ein Kanonenschuß.

Dänemark.

Kopenhagen, 1. April. Die Zufuhren von Kaffee (von welchem Artikel hier noch reichlich 6000 Säcke lagern) aus Altona und Hamburg über Kiel haben in diesem Jahre schon wieder angefangen; es sind schon etwa 125,000 Pfd. auf diesem Wege zu uns gekommen.

Staatspapiere.

Pariser Börse vom 8. April. 5proz. konsol. 106 Fr. 85 Ct.; 3proz. konsol. 78 Fr. 85 Ct. — Span. Akt. 25¼; Pass. 6¼. — Port. 3proz. 30¾.

Wien, 5. April. Metalliq. 104¼; 4proz. Metalliques 99¾; 3proz. 74¾; 1834 Loose 113¼; Bankaktien 1364

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 10. April, Schluß 1 Uhr.		frSt.	Pap.	Geld.
Oesterreich	Metall. Obligationen	5	—	104¼
"	do. do.	4	—	99¾ ¹⁶
"	do. do.	3	—	74¾
"	Bankaktien	—	—	1632
"	fl. 100 Loose bei Rothf.	—	—	220
"	Partialloose do.	4	142	—
"	fl. 500 do. do.	—	113	—
"	Bethm. Obligationen	4	—	98½
"	do. do.	4½	—	101½
Preußen	Staatsschuldschein	4	—	104¼
"	d. b. d. in End. à fl. 12½	4	—	99¾
"	Prämienchein	—	—	64¼
Baiern	Obligationen	4	—	101¼
Frankfurt	Obligationen	4	—	102¾
Baden	Rentenschein	3½	—	101¾
"	fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	—	94½
Darmstadt	Obligationen	3½	—	100¾
"	fl. 50 Loose	—	—	64¾
"	fl. 25 Loose	—	—	23¾
Rassau	Obligationen b. Rothf.	4	—	101¾
Holland	Integrale	2½	—	52¾
Spanien	Aktivschuld	5	—	21¼
"	Passivschuld	—	—	6½
Polen	Lotterieloose Rtl.	...	—	63¾
"	do. à fl. 500	—	—	78¾

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Macklot.

Auszug aus den Karlsruher Bitterungsbeobachtungen.

9. April	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Bitterung überhaupt.
M. 7 U.	273.10,6ℓ	1,2 Gr. ut. 0	N	Schnee, Wind
N. 3¼ U.	273.10,7ℓ	0,1 Gr. üb. 0	ND	trüb, windig
N. 11 U.	273.10,7ℓ	2,1 Gr. ut. 0	N	trüb, Schnee
10. April				
M. 7½ U.	273.10,4ℓ	0,8 Gr. ut. 0	N	trüb, Schnee
N. 3 U.	273. 9,9ℓ	2,7 Gr. üb. 0	SW	trüb, windig
N. 11 U.	273. 9,8ℓ	1,9 Gr. ut. 0	SW	heiter

Todesanzeigen.

Von dem am 7. dieses dahier erfolgten unerwarteten Ableben unserer theueren Schwester und Tante, Amalie v. Gauly, geben wir ihren Freunden und Bekannten Kenntniß, und bitten um stille Theilnahme an diesem schmerzlichen Verluste.

Karlsruhe, den 9. April 1837.

Die Hinterbliebenen.

Noch tief gebeugt durch den Verlust meiner innig geliebten Schwester und Schwägerin, wurden wir in der verfloffenen Nacht abermals von einer harten, schmerzlichen Prüfung heimgesucht. Unser jüngster Sohn, Hugo, ist seinen zwei vorangegangenen Geschwistern in ein besseres Leben nachgefolgt. Unsere Verwandten und Freunde setzen wir hievon, mit der Bitte um stille Theilnahme, in Kenntniß.

Freiburg, den 8. April 1837.

Stadtdirektor v. Vogel.

Friederike v. Vogel, geb. v. Schilling.

Ausstellung des ungeheueren Wallfischgerippes in der Gartenhalle der Lesegesellschaft (Schloßstraße Nr. 23) zu Karlsruhe.

Ich finde mich veranlaßt, ein verehrliches Publikum hiesiger Stadt und Umgegend darauf aufmerksam zu machen, daß das Wallfischgerippe nur noch im Laufe dieser Woche hier zu sehen ist. Eintrittspreis: Salon 36 fr.; Gallerie 18 fr. Unteroffiziere, Soldaten, Diensthoten und Kinder unter zehn Jahren zahlen die Hälfte.

Lezire aus Brüssel.

Bruchsal. (Pferdeversteigerung.) In Folge höherer Weisung werden künftigen

Donnerstag, den 13. April d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

bei den Militärstallungen im Bauhof dahier, 11 Stück ausrangirte Dienstpferde öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bruchsal, den 8. April 1837.

Das Kommando

des großh. Dragonerregiments Markgraf Maximilian v. Baden
No. 1.
v. Gayling, Oberst.

Mannheim. (Pferdeversteigerung.) Freitag, den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, werden

7 Stück ausrangirte Kavalleriepferde

bei den hiesigen Schlossstallungen, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

Mannheim, den 8. April 1837.

Kommando

des großh. bad. Dragonerregiments v. Freystadt No. 2.
v. Roggenbach,
Oberst.

Stein. (Holzversteigerung.) Freitag, den 14. d. M., Nachmittags 1 Uhr, werden auf dem Rathhause in Stein 22 Stämme bodenliegende, zu Holländer- und Nuzholz taugliche Eichen öffentlich versteigert. Die Bedingungen werden bei der Steigerung weiter eröffnet werden.

Stein, den 7. April 1837.

Bürgermeisteramt.

Braun.

vdt. Mönner, Rathschreiber.

Bruchsal. (Weinversteigerung.) Freitag, den 14. d. M., Vormittags 10 Uhr, läßt Unterzeichneter aus seinem Keller unter der Gymnasiumskirche dahier, dem Gasthause zur Rose gegenüber, folgende reinehaltene Weine öffentlich versteigern:

6 Fuder 1833r Zenterner dickrother,

1 1/2 Fuder 1833r Unteröwisheimer Schiller,

1 Fuder 1833r Zenterner weißer,

1 1/2 Fuder 1834r Tiefenbacher,
1 Fuder 1835r Unteröwisheimer.
Bruchsal, den 6. April 1837.

Zutt, Hofgerichtsadvokat.

Karlsruhe. (Afforderversteigerung.) In Folge höchster Orts ertheilter Genehmigung soll der Anstrich der Fassade des Schlosses zu Schwellingen gegen die Stadt vorgenommen werden; derselbe besteht in Oel- und Wasserfarbe.

Die Vergebung dieser Arbeit soll mittelst öffentlicher Abstreicherversteigerung vergeben werden.

Zur Bornahme derselben ist Tagfahrt auf

Freitag, den 14. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt, wozu die lusttragenden Ländereigenthümer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Versteigerung die Affordsbedingungen bekannt gemacht und gleichzeitig der Uberschlag im Betrag von 1387 fl. 50 kr. eingesehen werden kann.

Karlsruhe, den 3. April 1837.

Großh. badisches Hofbauamt.

Sulzfeld. (Weinversteigerung.) Donnerstag, den 13. d. M., Vormittags 9 Uhr, versteigert das unterzeichnete Rentamt im Gasthaus zum Schwan dahier, in größeren und kleineren Parthien, eine Quantität in hiesigen grundherrlichen Weinbergen gezogener, rein gehaltene, weißer und rother Weine, und zwar:

1833r gewöhnliches Gewächs, 1834er und 1835er gewöhnliches Gewächs, Riesling und Klevner, und 1836er Klevner.

Sulzfeld, den 3. April 1837.

Grundherrl. Ferdinand v. Göler'sches Rentamt.

Weiß.

Mußbaum. (Holzversteigerung.) In dem Gemeindefeld Linberg werden

Freitag, den 14. April d. J.,

Morgens 9 Uhr,

40 Stämme bodenliegende, schöne gerade Fichten, jeder Stamm 6 Schuh lang, öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber hiezu eingeladen werden.

Mußbaum, den 6. April 1837.

Bürgermeisteramt.

Wanner.

vdt. Rau, Rathschr.

Leopoldshafen. (Steinkohlen.) Frische Ruhrorter Steinkohlen sind angekommen und der Zentner à 56 fr. zu haben bei

Fr. Ulrici.

Karlsruhe. (Anstellungsgesuch.) Ein in einer Türkschrothgarnfärberei ganz erfahrener Mann, welcher mehrere Jahre eine bedeutende Rothfärberei geführt hat, wünscht wieder eine ähnliche Stelle. Er erbietet sich auch zugleich, denjenigen Herren, welche sich für ein ähnliches Geschäft interessieren, solches auf's Nützlichste einzurichten. Auch würde er sich als Associé zu einer ähnlichen Färberei entschließen. Näheres im Komtoir der Karlsr. Zeitung.

Karlsruhe. (Anzeige.) Es können einige junge Leute, welche die hiesigen Schulen besuchen, in Kost und Logis genommen werden. Das Nähere im Zeitungskomtoir.

Karlsruhe. (Logis zu vermieten.) In Nr. 12 des vordern Birkels ist auf den 23. Juli der 3te Stock an eine stille Haushaltung zu vermieten.

Mit einer Beilage.